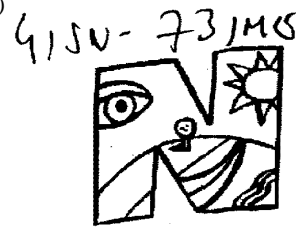


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit und Frauen
 Abteilung I/B/6
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien



Beilagen

LAD1-VD-19501/003

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 92.101/3-I/B/6/03

Bearbeiter
 Dr. Koizar

(0 27 42) 9005
 Durchwahl
 12197

Datum
 2. Sep. 2003

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (5. Ärztegesetz-Novelle)

2. Sep. 2003

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (5. Ärztegesetz-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß § 204 Z. 9 des Entwurfes werden Tätigkeiten im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht, durch das Ärztegesetz 1998 nicht berührt. Dies hat zur Folge, dass Tätigkeiten im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung nicht unter den Arztvorbehalt fallen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht.

Nach den Erläuterungen soll durch diese Regelung die Leistung der Ersten Hilfe durch Laien legalisiert werden. Dieser Regelungszweck sollte ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Bedenkt man, dass nach § 4 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe im Fall drohender Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eines Menschen ihre fachkundige Hilfe nicht verweigern dürfen, würde eine weite Interpretation des § 204 Z. 9 des Entwurfes dazu führen, dass Angehörige der Pflegeberufe im Rahmen der Erste-

- 2 -

Hilfe-Leistung Tätigkeiten übernehmen müssen, die sie ansonsten nur auf ärztliche Anordnung durchführen dürften, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht. Dies würde im Ergebnis zu einer bedenklichen Erweiterung des Berufsbildes des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und der Pflegehilfe bedeuten. Das Gleiche gilt für Rettungs- und Notfallsanitäter, sofern sie ohne Arztbegleitung tätig werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

- 3 -

LAD1-VD-19501/003

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kerschner